Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922. Nr. 24.

(Nr. 12297.) Gesetz über eine Erhöhung der Ausgleichszuschläge. Vom 15. Juni 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) in der Fassung der Verordnung vom 8. Februar 1921 (Gesetzsamml. S. 300), des Gesetzes über eine Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 24. November 1921 (Gesetzsamml. S. 553) und des Gesetzes über Änderungen in der Beamtenbesoldung vom 19. April 1922 (Gesetzsamml. S. 83) wird wie folgt geändert:

§ 1.

Im § 18 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

Der Ausgleichszuschlag wird bis zu einer anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz bei allen im Abs. 1 genannten Bezügen gleichmäßig auf 65 vom Hundert festgesetzt.

§ 2.

In den Schlußbemerkungen zur Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) Abschnitt A (Aufwandsentschädigungen) wird als Ziffer 3 folgende Bestimmung eingesetzt:

Das Staatsministerium kann die vorstehend festgesetzten Aufwandsentschädigungen entsprechend den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen ändern.

Artikel II.

Im Artikel I § 2 des Gesetzes über Änderungen in der Beamtenbesoldung vom 19. April 1922 (Gesetzsamml. S. 83) werden die Worte »in Höhe von 30 vom Hundert« durch die Worte »in Höhe von 55 vom Hundert« ersetzt.

Artikel III.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Finanzminister.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1922, Artikel I § 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 15. Juni 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter.

(Nr. 12298.) Gesetz über einen Sonderstock zu Ausgleichszwecken und zur Selbstbewirtschaftung bei den Bergwerks-, Hütten und Salinenbetrieben. Vom 3. Juni 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Überschüsse, die sich beim Betriebe der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung ergeben, sind, soweit sie den Betrag von 20 Millionen Mark übersteigen, zur Bildung oder Ergänzung eines Sonderstocks zu verwenden. Werden die Betriebsanlagen der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung auf Kosten der allgemeinen Staatseinnahmen erweitert, so erhöht sich der Betrag von 20 Millionen Mark um eine 6prozentige Verzinsung der aufgewendeten Kosten. Derartige Erhöhungen sind durch den Haushaltsplan festzulegen.

(2) Im Falle der Unzulänglichkeit des Sonderstocks können ihm ferner außerordentliche Rücklagen für den im § 2 Nr. 1 bezeichneten Zweck durch den Haushaltsplan oder durch besondere Gesetze zugeführt werden. Im Staatshaushaltsplan ist vorzuschreiben, mit welchen Sätzen solche außerordentlichen Rücklagen zu Lasten der Betriebe zu verzinsen und zu tilgen sind.

§ 2.

(1) Die Rücklagen in den Sonderstock werden zur Hälfte einem Ausgleichsfonds zugeführt, bis dieser die Höhe von 200 Millionen Mark erreicht oder wieder erreicht hat. Der Ausgleichsfonds ist in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

1. zur Ergänzung des Überschusses beim Betriebe der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung auf den durch das Gesetz oder den Haushaltsplan bestimmten Betrag,
2. zur Erstattung von außerordentlichen Rücklagen in den Sonderstock (§ 1 Abs. 2).

(2) Reichen die Bestände des Ausgleichsfonds nicht aus, um seine Verwendung nach Nr. 1 zu erfüllen, so werden sie durch Überweisungen nach § 1 Abs. 2 um den erforderlichen Betrag erhöht.

(3) Die Beträge, welche den Höchstbestand des Ausgleichsfonds von 200 Millionen Mark übersteigen, sind nach § 3 zu verwenden.

§ 3.

Die andere Hälfte der Rücklage fließt einem Dispositionsfonds zu. Die Mittel des Dispositionsfonds können zur Ergänzung und Erweiterung der Betriebsanlagen, zum Erwerbe von Grundbesitz und Gerechtsamen verwendet werden, soweit Mittel für diese Zwecke im Haushalt nicht oder nicht in ausreichender Höhe bereitgestellt sind. Außerdem können sie für die Zwecke der sozialen Fürsorge für Arbeiter, Angestellte, Beamte und Hinterbliebene der staatlichen Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebe verwendet werden, um die für diese Zwecke für den Haushalt bereitgestellten Mittel zu ergänzen.

§ 4.

Im Falle eines dringenden allgemeinen Staatsbedarfs kann durch den Haushalt bestimmt werden, daß ein über die Grenze von 20 Millionen Mark hinausgehender Betrag des Überschusses von der Überweisung an den Sonderstock auszunehmen ist.

§ 5.

(1) Der Sonderstock wird vom Finanzminister verwaltet.

(2) Der am Jahresschlusse verbleibende Bestand ist zur Verwendung in die folgenden Jahre zu übertragen.

(3) Die Einnahmen und Ausgaben des Sonderstocks sind in einer Anlage zur Übersicht von den Staatseinnahmen und -ausgaben jedes Rechnungsjahrs nachzuweisen. Über die Verwendung des Sonderstocks ist jedes Jahr nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs dem Landtage Rechenschaft zu geben.

§ 6.

(1) Die Verwendung des Sonderstocks zu den im § 3 bezeichneten Zwecken der Ergänzung und Erweiterung sowie der Wohlfahrtspflege erfolgt durch den Finanzminister und den Minister für Handel und Gewerbe.

(2) Im übrigen wird die Ausführung des Gesetzes dem Finanzminister übertragen.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft, jedoch ist dem Sonderstock erstmalig der den Haushaltsanschlag übersteigende Betrag des Überschusses des Rechnungsjahrs 1919 beim Betriebe der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung zuzuführen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 3. Juni 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter. Siering.

(Nr. 12299.) Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues in den Hohenzollernschen Landen. Vom 12. Juni 1922.

Auf Grund der §§ 9 und 12 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 773) und der dazu ergangenen Abänderung vom 6. März 1922 (Reichs-Gesetzbl. S. 235) wird hiermit folgendes verordnet:

Artikel 1.

Als Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues werden in den Hohenzollernschen Landen vom 1. Oktober 1921 ab bis auf weiteres Vomhundertteile der auf Grund des Gesetzes vom 30. August 1834 festgesetzten Gebäudesteuerkapitale erhoben, soweit die Gebäude abgabepflichtig und vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind.

Artikel 2.

Die Abgabe beträgt im Rechnungsjahre 1921 5 vom Hundert und vom 1. April 1922 ab bis auf weiteres 25 vom Hundert des Nutzungswerts. Dementsprechend sind für 1921 jährlich 2 vom Hundert und vom 1. April 1922 ab bis auf weiteres jährlich 10 vom Hundert des Gebäudesteuerkapitals als Wohnungsbauabgabe zu erheben.

Artikel 3.

Die Verwaltung der staatlichen Abgabe mit Ausnahme der Einziehung wird den Behörden übertragen, die gemäß Artikel III des Gesetzes, betreffend die Umgestaltung der direkten Staatssteuern in den Hohenzollernschen Landen, vom 2. Juli 1900 beziehungsweise Artikel I Ziffer 3 der Zusatzbestimmungen vom 5. September 1900 zu der Verordnung vom 6. Oktober 1865 die Veranlagung und Verwaltung der Grund- und Gebäudesteuer für die Zwecke der kommunalen Besteuerung ausführen.

Die Einziehung der Abgabe erfolgt gegen eine vom Finanzminister festzusetzende Entschädigung durch die Gemeinden.

Artikel 4.

Die Abgabe nach Artikel 2 kann auf Antrag ermäßigt werden, wenn der Gebäudeeigentümer den Nachweis erbringt, daß sie mehr als 5 beziehungsweise 25 vom Hundert des Friedensnutzungswerts des Gebäudes beträgt.

Der Antrag ist binnen einem Monate nach Zustellung der Zahlungsaufforderung beim Regierungspräsidenten zu stellen. Gegen dessen Entscheidung ist binnen einem Monate die Beschwerde an den Finanzminister zulässig. Der Finanzminister entscheidet endgültig.

Artikel 5.

Artikel 4 Abs. 2 gilt sinngemäß bei Anträgen, die sich gegen die Abgabepflicht der Gebäude (§ 3 des Reichsgesetzes) richten, mit der Maßgabe, daß an Stelle der Ausschlußfristen die Vorschriften im § 1 des Verjährungsgesetzes vom 18. Juni 1840 (Gesetzsamml. S. 140) treten.

Artikel 6.

Die Gemeinden haben zu der nach Artikel 2 und 3 zu erhebenden staatlichen Abgabe ihrerseits Zuschläge in gleicher Höhe zu erheben, deren Ertrag lediglich zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und Siedlung zu verwenden ist.

Die Verpflichtung zur Erhebung der Zuschläge wird für die Gemeinden des Regierungsbezirkes den Oberämtern übertragen. Über die Verwendung des Ertrags der von ihnen erhobenen gemeindlichen Zuschläge beschließt ein Ausschuß, der aus dem Oberamtmann und fünf vom Amtsausschusse zu wählenden, im Wohnungs- und Siedlungswesen erfahrenen Personen zu bilden ist, von denen mindestens drei beamtete Mitglieder einer Gemeindeverwaltung sein müssen. Der Oberamtmann führt den Vorsitz, seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Den beiden Stadtgemeinden Hechingen und Sigmaringen kann auf Antrag vom Regierungspräsidenten das Recht gewährt werden, die gemeindlichen Zuschläge selbständig zu erheben und zu verwenden.

Über Anträge auf Erhöhung der gemeindlichen Zuschläge bis zum Dreifachen der nach Artikel 2 und 3 zu erhebenden staatlichen Steuern entscheidet der Regierungspräsident. Weitergehende Anträge sind dem Minister für Volkswohlfahrt zur Entscheidung vorzulegen.

Artikel 7.

Die Steuerbehörde hat auf Antrag die Abgabe auf die Nutzungsberechtigten gemäß § 9 des Reichsgesetzes zu verteilen. Dem Antrage sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Gegen die Verteilung ist binnen einem Monate die Beschwerde beim Regierungspräsidenten zulässig.

Die Beträge, die von den Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Gebäudeteile an den zur Abgabe Verpflichteten zu erstatten sind (§ 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes), können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

Berlin, den 12. Juni 1922.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Im Auftrage
Pauly.

Der Preußische Finanzminister.
In Vertretung
Weber.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist auf 40 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 1 Mark 20 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.